

# Alternative für Deutschland Kreisverband Saarpfalz



---

## **Satzung des Kreisverbandes Saarpfalz der Alternative für Deutschland - Landesverband Saar (AfD-Saarpfalz) verabschiedet am 07.07.2013, letzte Änderung vom 03.11.2013**

---

### **§ 1 Zweck**

- (1) Der Kreisverband Saarpfalz (AfD-Saarpfalz) ist eine Gliederung des Landesverbandes Saarland (AfD-Saar) der Partei Alternative für Deutschland (AfD) in den Grenzen des Landkreises Saarpfalz im Sinne und nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 bis 3 der Landessatzung der AfD-Saar.
- (2) Mitglieder sind die mit erstem Wohnsitz dort lebenden Mitglieder der AfD. Die Gründung eines Kreisverbandes erfolgt auf Initiative der im jeweiligen Gebiet lebenden Mitglieder, die Gründung ist durch den Landesvorstand (AfD-Saar) zu bestätigen.
- (2a) Mitglieder mit Erstwohnsitz ausserhalb des Saarpfalzkreises können Mitglied des KV Saarpfalz werden, wenn der zuständige Landesvorstand dem Wechsel zustimmt. Die Aufnahme erfolgt durch den Kreisvorstand.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist bis auf weiteres die Anschrift des 1. Vorsitzenden. Die Anschrift lautet ‚Alternative für Deutschland - Kreisverband Saarpfalz‘, am Staaten 3, 66453 Gersheim.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Der Kreisverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der AfD, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Saarpfalz haben. Die Regelung der §§ 4 bis 8 der Bundessatzung über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft sowie über Ordnungsmaßnahmen gelten für den Kreisverband entsprechend.
- (2) Die Regelung des § 2 Abs. 5. der Bundessatzung gilt auch in Bezug auf den Kreisverband. Übersteigt der Anteil der Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Kreisverband 49 Prozent, ist die Aufnahme von Ausländern bis zum Ausgleich auszusetzen.
- (3) Für Ordnungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 1, 2, 3 und 4 der Bundessatzung ist der Landesvorstand bzw. das Landesschiedsgericht der AfD-Saar zuständig.
- (4) Neue Mitglieder aus dem Landkreis Saarpfalz werden vom Kreisverband Saarpfalz aufgenommen und verwaltet. Die Aufnahme erfolgt durch ein Organ des Kreisverbandes, in der Regel durch Vorstandsbeschluss. Durch die Gründung von Gemeinde- bzw. Stadtverbänden oder auch Ortsverbänden geht dieses Recht auf die unterste Parteigliederung über, sofern deren Satzung dies

vorsieht. Bis zur Umsetzung eines einheitlichen insbesondere EDV-technischen Verfahrens bedürfen Mitglieder, die durch die Bundesgeschäftsstelle bzw. durch den Bundesvorstand aufgenommen wurden einer Bestätigung durch ein Organ des Kreisverbandes resp. eines Organs der untergeordneten aufnahmeberechtigten Gliederung. Mit der Aufnahme durch den KV (bzw. der aufnahmeberechtigten untergeordneten Gliederung) geht automatisch die Stimm- und Wahlberechtigung in Versammlungen der AfD einher, sofern kein Rückstand bei den Beitragszahlungen laut den Satzungen und Nebenordnungen der Bundespartei dem entgegensteht.

- (5) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft regelt die Bundessatzung § 2 (1) bis (5)
- (6) Antragssteller für eine Mitgliedschaft im AfD-Saarpfalz sind verpflichtet, bei der Antragsstellung Auskunft über die vorherige Mitgliedschaft in einer politischen Partei, einer politisch tätigen Organisation oder einer sonstigen politisch tätigen Vereinigung zu geben (Zeitraum der Mitgliedschaft).
- (7) Aufgenommene AfD-Mitglieder, die bei Wahlen zu Funktionen innerhalb der AfD Saarpfalz kandidieren, verpflichten sich, den sie Wählenden bei der notwendigen Bewerbung sämtliche Vormitgliedschaften oder aktuelle Mitgliedschaften in politisch tätigen Parteien, Vereinen oder Organisationen anzugeben.

### **§ 3 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

### **§ 4 Die Kreismitgliederversammlung**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste politische Organ der AfD im Kreisverband.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung setzt sich aus den Mitglieder der AfD im Landkreis Saarpfalz zusammen
- (3) Die Kreismitgliederversammlung beschließt:
  - (a) über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
  - (b) über den vor der Neuwahl des Kreisvorstandes zu erstattenden Rechenschaftsbericht des scheidenden Vorstands und dessen Entlastung.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung wählt:
  - (a) den Kreisvorstand
  - (b) die Rechnungsprüfer
  - (c) vom Kreisverband oder dem Landesparteitag zu entsendenden Delegierten.
  - (d) die Kandidatenlisten für die Wahlen zum Kreistag, zu Stadt-, Gemeinde- oder Ortsräten, sofern keine zuständige Unterorganisation besteht.
  - (e) die Kandidaten für die nach Gemeinde- oder Kreisordnung direkt zu wählenden kommunalen Wahlbeamten des Landkreises, sofern keine zuständige Unterorganisation besteht.
- (5) Die ordentliche Kreismitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahre durch den Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Eine Einladung per eMail ist bei AfD-Mitgliedern möglich, die eine geltende eMail-Adresse angegeben haben. Ansonsten hat eine schriftliche Einladung zu erfolgen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zu einer Kreismitgliederversammlung bzw. Mitgliederversammlung sollen mit einer Frist von 1 Woche vor dem Parteitag eingereicht werden.

- (6) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Kreisverbands kann eine außerordentliche Sitzung des Kreisverband einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen und kann nur in eilbedürftigen Ausnahmefällen auf 5 Kalendertage verkürzt werden.
- (7) Die Wahl eines Abwesenden für ein Amt innerhalb im Kreisvorstandes ist möglich, sofern eine schriftliche Erklärung des Abwesenden vorliegt, die handschriftlich unterzeichnet ist und die Bereitschaft zur Kandidatur sowie die Annahme des Amtes im Falle der Wahl enthält. Die schriftliche Erklärung muß während der Mitgliederversammlung für jedes stimmberechtigte Mitglied auf Wunsch einsehbar sein und wird dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt.
- (8) Die Kreismitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit den gesamten Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (9) Wahlen zu Positionen innerhalb des Kreisvorstandes oder zu Kandidatenpositionen bei Orts-, Kreis- oder Landtagswahlen erfolgen grundsätzlich in einzelner, geheimer, freier Wahl mittels nummerierter Stimmzettel. Eine elektronische Wahl mit Wahlautomaten u.ä. ist unzulässig. Jede Position ist in einem einzelnen Wahlverfahren ggf. mit mehreren Wahldurchläufen zu bestimmen. Die Wahl (bzw. den Wahldurchgang) gewinnt ein Kandidat dann, wenn er/sie die absolute Mehrheit (> 50%) auf sich vereinigen kann. Erreichen Kandidaten um eine einzelne Position im 1. Wahlgang nicht dieses Quorum, findet eine Stichwahl unter den beiden (oder mehr bei Stimmgleichheit) Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreicht in der Stichwahl nach zwei Durchläufen einer der Kandidaten nicht die absolute Mehrheit (> 50%), entscheidet im nächsten Wahlgang die relative Mehrheit (höchste Stimmenzahl).

### **§ 5 Wahlkreisversammlung**

- (1) Die Wahlkreisbewerber zu Bundestags- und Landtagswahl werden von einer Wahlkreisversammlung aufgestellt.
- (2) Die Wahlkreisversammlung wird von dem Kreisvorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Mitglieder angehören, die dem entsprechenden Wahlkreis zuzuordnen sind, einberufen.
- (3) Die Wahlkreisversammlung besteht aus den Mitglieder der AfD im Wahlkreis.
- (4) Die Wahlkreisversammlung wählt einen Vorsitzenden, der ihre Versammlung leitet.

### **§ 6 Kreisvorstand**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf einer ordentlichen MV erfolgt die Entlastung des Vorstandes, die durch die Kassenprüfer beantragt wird und die Neuwahl des Vorstandes. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Abwahlverfahren gemäß § 4 dieser Satzung. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
  - (a) dem Kreisvorsitzenden
  - (b) dem stellvertretender Kreisvorsitzenden
  - (c) dem Kreisschatzmeister
  - (d) dem Kreisschriftführer
  - (e) Beisitzern, die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt, ihre Position kann ggf. vakant bleiben
  - (f) Kreisvorstand kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht als Berater kooperieren

(g) gemäß der gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland darf der Vorstand nicht mehrheitlich aus ausländischen Bürgern zusammengesetzt sein. Es gilt eine maximale 49%-Grenze.

Für die Gründungsphase der Partei wird folgendes, von § 6 Absatz 1 abweichendes Verfahren, implementiert. Für den Zeitraum nach der Bundestagswahl 2013, spätestens jedoch am 22.12.2013 ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung fristgemäß nach § 4 (6) einzuberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten: Auswertung der Bundestagswahl, Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden über die Arbeit des Vorstandes, Bestätigung der Arbeit des Vorstandes (Abstimmung). Erreicht der Vorstand bei der Abstimmung weniger als die einfache Mehrheit an Zustimmung, ist der Vorstand neu zu wählen.

- (2) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind
  - (a) die Vertretung des Kreisverbandes in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen.
  - (b) die Vorbereitung und Einberufung des Kreisparteitages
- (3) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind, inklusive des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden. Abstimmungen können in begründeten Ausnahmefällen auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Kreisverbandes dürfen nur vom Kreisvorstand beschlossen werden, wenn für deren Durchführung tatsächlich liquide Mittel vorhanden sind und ein - durch die Kreismitgliederversammlung zu genehmigender - Wirtschaftsplan vorliegt. Liegt keine Deckung für derartige Verpflichtungen vor, fällt dem Schatzmeister des AfD-Saarpfalz ein eigenständiges Veto-Recht zu.
- (4) Der Kreisvorstand tritt mindestens alle drei Monate in einer realen oder fernmündlich geführten Konferenz zusammen. Zur Konferenz ist seitens des Kreisvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und -ortes per eMail und, sofern keine eMail-Ladung mangels Adresse möglich ist, schriftlich zu laden. In besonders dringenden Fällen kann diese Frist auf ausnahmsweise auf drei Tage verkürzt werden.
- (5) Beschlüsse des Kreisvorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mindestens 60% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

## **§ 7 Elektronische Kommunikationsmittel**

- (1) Der AfD KV-Saarpfalz fördert die elektronische Kommunikation zwischen seinen Mitgliedern im Rahmen der organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten. Alle AfD-Kreisverbandsmitglieder werden gebeten, eine eMail-Adresse bereit zu stellen, die eine offene Kommunikation (Carbon Copy/CC) erlaubt. Angestrebt wird, dass jedes AfD-Kreismitglied mit jedem anderen AfD-Kreismitglied unaufgefordert per eMail in Kontakt treten kann. Hierzu werden alle Kreismitglieder gebeten, dem Kreisvorstand eine aktuelle eMail-Anschrift mitzuteilen.
- (2) Der Kreisvorstand unterrichten die AfD-KV-Mitglieder per eMail über Kontaktmöglichkeiten (Foren nur für AfD-Mitglieder, offene Foren für Nicht-AfD-Mitglieder, offene Sprechmöglichkeiten wie TeamSpeak- oder Second-Life-Konferenzen), sofern diese freigeschaltet und benutzbar sind.
- (3) Der Kreisvorstand bemüht sich im Rahmen der finanziellen bzw. organisa-

torischen Möglichkeiten, eine elektronische AfD-Kreisverbandszeitung (z.B. pdf-Format) für die AfD-Mitglieder des KV Saarpfalzkreis einzurichten.

### **§ 8 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einer Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens eine Woche vor dem Beginn einer Kreismitgliederversammlung eingegangen sein und müssen bis zu dieser Frist allen eingeladenen AfD-Mitgliedern (elektronisch oder schriftlich) zugegangen sein. Bei Ladung gemäß § 4 (6) für besonders eilbedürftige Fälle wird diese Frist auf 4 Tage verkürzt.

### **§ 10 Nebenordnungen**

Es gelten die Nebenordnungen (z.B. Schiedsgerichtsordnung) zur Landessatzung entsprechend.

### **§ 11 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, sonstige Themen**

Es gelten die Ausführungen der jeweils gültigen Landessatzung entsprechend.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 07.07.2013 in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten gelten die Regelungen auf Bundes- und Landesebene entsprechend.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der AfD-Saarpfalz anlässlich des Kreisverbands-Gründungsparteitages in Blieskastel am 07.07.2013

Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 03.11.2013:

1. Einfügen eines Absatz (2a) in § 1.
2. § 2 Absatz (4) neu
3. § 4 Absatz (7) neu